

Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK)

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch
die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung,
vertreten durch
die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)**

**der Invalidenversicherung,
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend Versicherer genannt

und

der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. j) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf den Art. 21 des Tarifvertrages TARMED FMH – UV/MV/IV vom 28. Dezember 2001 eine ständige Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die PVK amtiert als vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages, soweit nicht die PIK, PaKoDig oder eine andere Kommission der TARMED Suisse zuständig ist.

² Streitigkeiten über die Anwendung des Vertrages können der PVK zur Ausarbeitung eines Schlichtungs- oder Sanktionsvorschlages unterbreitet werden.

³ Die PVK kann Sanktionen verhängen, wenn ein Leistungserbringer oder Versicherer wiederholt oder in schwerer Weise Bestimmungen des FMH – UV/MV/IV- Tarifvertrages verletzt.

Art. 3 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die PVK besteht aus drei Vertretern der FMH und drei Vertretern von UV/MV/IV. Je zwei Vertreter gelten als ständige Mitglieder der PVK. Jeder Tarifpartner kann das dritte Mitglied pro Schlichtungsfall ad hoc bezeichnen.

² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre ständigen Mitglieder je einen Stellvertreter.

³ Der Vorsitz wechselt im Turnus von einem Jahr zwischen UV/MV/IV und FMH.

⁴ Die administrativen Arbeiten werden durch das Sekretariat der PVK geführt. Die PVK bestimmt eine ständige Adresse für das Sekretariat.

Art. 4 Anrufung

¹ UV-Versicherer, die IV-Stellen, die MV sowie Leistungserbringer können die PVK anrufen.

² Das Begehren ist schriftlich in zwei Exemplaren, unterzeichnet vom Antragssteller, an das Sekretariat der PVK zu richten. Das Begehren enthält einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift. Allfällige weitere Beweismittel und Dokumente sind beizulegen.

³ Die betroffenen Parteien können sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die persönliche Erscheinungspflicht an einem informellen Schlichtungsversuch bzw. einer mündlichen Anhörung.

Art. 5 Verfahren

¹ Die PVK prüft die Zuständigkeit und klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab.

² Der Sekretär führt das Verfahren in Absprache mit dem Präsidenten durch.

³ Der Präsident kann einen informellen Schlichtungsversuch zwischen den Parteien durchführen oder hierzu ein Mitglied der PVK bestimmen.

⁴ Die PVK kann Experten beiziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten treffen. Sie kann in Ausnahmefällen auch die Parteien anhören. Der Präsident kann die Anhörung an den Sekretär oder an ein oder mehrere Mitglieder der PVK delegieren.

⁵ Die PVK erarbeitet anlässlich einer Sitzung einen Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschlag. Die Erarbeitung des Vorschlages ist auch auf dem Zirkularweg möglich, sofern nicht zwei Mitglieder der PVK die Ansetzung einer Sitzung verlangen.

⁶ Die Sitzungen der PVK sind zu protokollieren.

⁷ Die PVK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder von FMH und UV/MV/IV anwesend sind bzw. schriftlich abstimmen.

⁸ Die PVK erarbeitet ihren Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschlag nach dem Grundsatz der Einstimmigkeit der anwesenden bzw. schriftlich abstimmenden Mitglieder.

⁹ Die PVK würdigt den Sachverhalt und die Beweise frei.

¹⁰ Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den schriftlichen Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschlag. Die Frist kann ausnahmsweise und im Einverständnis mit den Parteien erstreckt werden.

¹¹ Der Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschlag enthält folgende Elemente:

- Bezeichnung der Parteien
- Bezeichnung der Mitglieder der PVK
- Rechtsbegehren des Gesuchstellers bzw. der Parteien
- Sachverhalt
- Formelle und materielle rechtliche Erwägung
- Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschlag bzw. Sanktion(en)
- Kostenverteiler
- Datum und Unterschrift
- Rechtsmittelbelehrung

¹² Die PVK erarbeitet ihren Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschlag auf Deutsch oder Französisch.

¹³ Die PVK kann ihre Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschläge in streng anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 6 Verfahrenskosten

¹ Die PVK kann Verfahrenskosten zwischen CHF 500.-- und CHF 3'000.-- festsetzen. Sie erhebt einen Kostenvorschuss.

² Die Verfahrenskosten sind zweckgebunden für die Sekretariatsführung und für die allfällige Entschädigung von Experten zu verwenden.

Art. 7 Rechtswege

¹ Kann die PVK den Schlichtungs- bzw. Sanktionsvorschlag nicht fristgerecht erarbeiten oder lehnt eine der Parteien den Vorschlag ab, steht der beschwerdelegitimierten Partei¹ die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

¹ Hinweis: Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) definiert die Beschwerdelegitimation in Art. 48 Abs. 1 allgemein wie folgt: „Zur Beschwerde ist berechtigt, wer: a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und c. ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.“

Gemäss Urteil des EVG K 143/03 vom 30. April 2004, Erwägung 3.2 gilt für die Rollenverteilung im Schiedsgerichtsverfahren: „Die Legitimation von Kläger und Beklagtem in einem Schiedsgerichtsverfahren ist - wie im Zivilprozess – eine materiellrechtliche Frage.“ Das bedeutet: Beschwerdelegitimiert

² Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen zuständigen kantonalen Schiedsgerichts.

³ Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) anwendbar.

Art. 8 Entschädigungen

¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst.

² Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

³ Die Kosten des Sekretariats werden je hälftig zwischen der FMH und den Versicherern aufgeteilt.

Art. 9 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung betreffend die Paritätischen Vertrauens-Kommission TARMED (PVK) vom 28. Dezember 2001.

² Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift aller Vertragsparteien unmittelbar in Kraft.

³ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 28 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001.

Luzern / Bern, 16. September 2009


Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



J. de Haller



D. Herzog



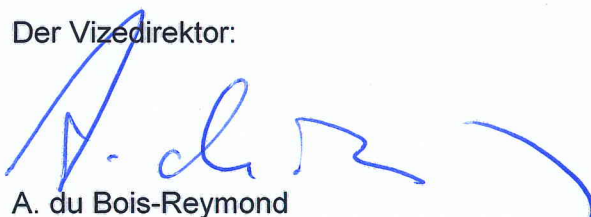
F. Weber

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung

Der Vizedirektor:

Der Direktor:



A. du Bois-Reymond



St. A. Dettwiler

und damit für den Weiterzug in der Klägerrolle ist grundsätzlich die Partei, die durch den abgelehnten oder nicht zustande gekommenen Vergleichsvorschlag der PVK einen Nachteil trägt.